

**Richtlinie**  
**zur Förderung der**  
**Beratungsleistungen im Rahmen der**  
**Verbundberatung (BerFöR)**

**Vom .....2012 Az.: A-7171-1/66**

**1. Rechtliche Grundlagen**

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG). Die Beihilfen sind nach Art. 15 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006<sup>1</sup> freigestellt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO) soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

**2. Zweck der Zuwendung**

Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken, die Prozess- und Produktqualität optimieren und die Landwirtschaft bei der Erfüllung der gesellschaftlichen Anforderungen durch eine produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung unterstützen.

---

<sup>1</sup> (Amtsblatt der EU-Nr. L358/3) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

Die Beratung soll den Landwirten helfen, ihre Betriebe auf die besonderen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, effizienter Energieeinsatz, Biodiversität, Gewässerschutz, Tierwohl) und die sich dynamisch veränderten Erfordernisse der Märkte anzupassen. In den Beratungsinhalten sind die Normen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die CC-Vorgaben gem. Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 zu berücksichtigen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Beratungsleistungen für bayerische Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese von anerkannten Beratungsanbietern<sup>2</sup> im Verbund mit der staatlichen Beratung in folgenden Bereichen erbracht werden:

#### 3.1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen in den Bereichen

##### 3.1.1 Produktionstechnik und betriebszweigspezifischer Ökonomik

##### 3.1.2 Arbeitswirtschaft

##### 3.1.3 Betriebszweigauswertung, wenn diese nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft gefertigt, plausibilisiert und zur Auswertung fristgerecht vorlegt werden.

Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium in Beratungsfeldern<sup>3</sup> festgelegt.

#### 3.2 Sonstige Beratungsleistungen

##### 3.2.1 Leitung von Arbeitskreisen

auf Grundlage von genehmigten Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen. Ein Arbeitskreis muss mindestens 10 Mitglieder umfassen. Es sind mindestens sechs 3-stündige Treffen im Kalenderjahr abzuhalten. Der Mindesteigenanteil je Mitglied beträgt jährlich 90,00 €. Bei Arbeitskreisen, die im 2. Halbjahr starten, sind mindestens 3 Treffen und ein Mindesteigenanteil von jährlich 45,00 € je Mitglied für eine Förderung erforderlich. Ein Arbeitskreis ist maximal auf die Dauer von 3 Jahren förderfähig. Die Förderung ist jährlich zu beantragen.

---

<sup>2</sup> Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 13.09.2012, Az.: A-7171-1/62

<sup>3</sup> Anlage 2 der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 13.09.2012, Az.: A-7171-1/62

- 3.2.2 Durchführung von Workshops  
auf Grundlage genehmigter themenbezogener Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen. Ein Workshop muss mindestens 8 Teilnehmer umfassen. Die Mindestdauer beträgt 4 Stunden. Der Mindesteigenanteil je Teilnehmer beträgt 20,00 €.
- 3.2.3 Durchführung von Felderbegehungen<sup>4</sup>  
mit mindestens 10 Teilnehmern und einer Mindestdauer von 2,5 Stunden.
- 3.2.4 Durchführung von Weinbergbegehungen  
mit mindestens 4 Teilnehmern und einer Mindestdauer von einer Stunde.
- 3.2.5 Betrieb einer Fach-Hotline,  
die bayernweite und regionalspezifische Themen im pflanzlichen Bereich und im Ökologischen Landbau abdeckt.

#### **4. Begünstigte**

Begünstigte sind Inhaber kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (KMU-Betriebe) im Sinne von Anhang 1 der VO (EG) Nr. 800/2008<sup>5</sup>, unbeschadet ihrer Rechtsform, mit Betriebssitz in Bayern, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in folgenden Bereichen tätig sind: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einschließlich Futter- und Energiepflanzen,

- Erzeugung von Obst und Gemüse,
- Anbau von Zierpflanzen und Gehölzen,
- Wein- und Hopfenbau,
- Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie
- Erzeugung tierischer Produkte.

Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte eine eigene Fördermöglichkeit.

#### **5. Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG anerkannte Beratungsanbieter sein. Sie verpflichten sich, die Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form von verbilligten Sachleistungen weiterzugeben.

---

<sup>4</sup> Dies beinhaltet auch Grünland und Obstbau

<sup>5</sup> Amtsblatt der EU Nr. L214/3

Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen.

## **6. Zuwendungsvoraussetzungen**

### 6.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung durchführen;
- fachliche Feststellungen und Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit, die für die Beratung von allgemeinem Interesse sind, für entsprechende Auswertungen an die Landesanstalten und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeben;
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchführen und dem Staatsministerium auf Verlangen zugänglich machen;
- in der Rechnung die Höhe der gewährten Zuwendungen durch den Freistaat Bayern und der abgerechneten Stunden aufführen;
- die Beratungsleistungen entsprechend der gewährten Zuwendungen verbilligt abgeben;
- der Landwirtschaftsverwaltung auf Verlangen die nach Nr. 6.2 zu erstellen- den Protokolle – möglichst in elektronischer Form – zur Verfügung stellen;
- detaillierte Arbeitszeitaufzeichnungen führen und diese auf Verlangen des Staatsministeriums zur Prüfung der Angemessenheit der Förderpauschalen vorlegen;
- Aufzeichnungen über jede der Einzelbeihilfen sind zehn Jahre lang vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zur Verfügung zu halten.

### 6.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

#### 6.2.1 Bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1 und 3.1.2:

- Erstellung von Beratungsprotokollen mit folgenden Mindestinhalten:
  - Name des Beratungsunternehmens und des Beraters
  - Name des Begünstigten mit Betriebsnummer
  - Datum der Beratung
  - Anlass der Beratung
  - Beratungsempfehlung

Dem Begünstigten ist ein Beratungsprotokoll auszuhändigen.

- Erfassung der jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten, ggf. der betreffenden Betriebsstätte
- Datum der Unterzeichnung des Beratungsantrages durch den Begünstigten
- Datum der Zustimmung durch das Beratungsunternehmen
- Art der bezuschussten Leistungen (Beratungsfeld)
- Rechnungsbetrag
- Höhe des Zuschussbetrages (Beihilfewert pro Jahr)

#### 6.2.2 Bei Betriebszweigauswertungen nach Nr. 3.1.3:

- Erfassung der jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Betriebsnummer, Antragstellung, Genehmigung, Datum der Beratung
- Rechnungsbetrag, Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

#### 6.2.3 Bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.1 (Arbeitskreise):

- Führung einer Mitgliederliste (Name und Betriebsnummer, Unterschrift)
- Führung eines Zahlungsnachweises der Eigenbeteiligung der Mitglieder
- Erstellung eines Protokolls je Treffen (Datum, Inhalt, Dauer)
- Erfassung der jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
- Eigenbetrag des Begünstigten, Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

#### 6.2.4 Bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.2 (Workshop):

- Führung einer Teilnehmerliste (Name und Betriebsnummer, Unterschrift)
- Führung eines Zahlungsnachweises der Eigenbeteiligung der Teilnehmer
- Erstellung eines Protokolls (Datum, Inhalt, Dauer)

- Erfassung der jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
- Eigenbetrag des Begünstigten, Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.5 Für sonstige Beratungsleistungen nach Nrn. 3.2.3 und 3.2.4 (Felderbegehungen):

- Führung einer Teilnehmerliste (Name und Betriebsnummer, Unterschrift)
- Erstellung eines Protokolls (Datum, Inhalt, Dauer)
- Erfassung der jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
- Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

6.2.6 Bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.5 (Hotline):

- Führung einer Liste mit Name und Ort oder Betriebsnummer des Anrufers sowie des Beratungsgegenstandes.
- Erfassung der jährlichen Beratungsleistungen in einer Datenbank nach Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft.

Der Datensatz muss mindestens enthalten:

- KMU-Bestätigung
- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Begünstigten
- Eigenbetrag des Begünstigten, Höhe des Zuschussbetrags (Beihilfewert pro Jahr)

## **7. Art und Umfang der Förderung**

Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Beratungsleistungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde bzw. je Leistungseinheit gewährt. Mit den Pauschalen sind alle Aufwendungen abgegolten.

Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgenommen.

7.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1 und 3.1.2:

Die Förderpauschale beträgt für alle Beratungsfelder 45,00 € je Beratungsstunde. Ausgenommen davon ist das Beratungsfeld Hopfenbau einfach. Hier beträgt die Förderpauschale 30,00 € je Beratungsstunde.

Der Höchstbetrag der Förderung darf pro Beratungsfeld im Kalenderjahr 1.500,00 € je Betrieb/eigenständige Betriebsstätte nicht übersteigen.

Abweichend davon beträgt der Höchstbetrag im Gartenbau und im ökologischen Gartenbau 1.800,00 € je Betrieb/eigenständiger Betriebsstätte.

7.2 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1.3:

Die Förderpauschale beträgt 400,00 € je Betriebszweigauswertung.

Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.

7.3 Zuwendung bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2:

Die Förderpauschale beträgt bei

- Nr. 3.2.1 bei mind. 6 Treffen im Kalenderjahr 2.700,00 €, bei mind. 3 Treffen im Kalenderjahr 1.350,00 €,
- Nr. 3.2.2 je Workshop 400,00 €,
- Nr. 3.2.3 je Felderbegehung 150,00 €,
- Nr. 3.2.4 je Weinbergbegehung 100,00 €,
- Nr. 3.2.5 je Minute nachgewiesener Gesprächsdauer 2,40 €.

## **8. Verpflichtungen des Begünstigten bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen**

Der Begünstigte ist verpflichtet

- die Betriebszweigabrechnung zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen;
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium, den Bayerischen Obersten Rechnungshof einschließlich deren nachgeordnete Behörden sowie die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.

## **9. Verfahren**

### 9.1 Verfahren für den Begünstigten

#### 9.1.1 Antragstellung

##### 9.1.1.1 für Nr. 3.1.1 bis 3.1.3

Der Begünstigte hat die jeweiligen Beratungsleistungen unter Verwendung des Formblattes (Anlage 1) beim Zuwendungsempfänger vor Beratungsbeginn zu beantragen.

##### 9.1.1.2 für Nr. 3.2.1 bis 3.2.4

Der Begünstigte trägt sich vor Beginn der Maßnahme in die Teilnehmer- bzw. Mitgliederliste ein und beantragt damit seine Teilnahme an der Maßnahme.

#### 9.1.2 Bewilligung

Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und bewilligt die Teilnahme an der Maßnahme.

#### 9.1.3 Abrechnung

Die Kosten für erbrachte Beratungsleistungen werden um den staatlichen Zuschussanteil verringert und dem Begünstigten in Rechnung gestellt.

Bei den sonstigen Beratungsleistungen (Nr. 3.2) ist in der Höhe des Eigenanteils der gewährte Zuschuss bereits berücksichtigt.

### 9.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

#### 9.2.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt bis 31. Oktober für das Folgejahr bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft als Bewilligungsbehörde einen Förderantrag, in welchem er die Art der Beratungsleistung, den erwarteten Umfang (Gesamtstunden je Beratungsfeld), den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt.

Für eine Förderung nach Nr. 3.1.3 ist der Antrag bis spätestens 31. Juli für die Auswertung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu stellen.

Für sonstige Beratungsleistungen ist die Angabe der Anzahl der voraussichtlichen Maßnahmen (Nrn. 3.2.1 mit 3.2.4) und die Anzahl der voraussichtlichen Gesprächsminuten (Nr. 3.2.5) erforderlich.

#### 9.2.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Der endgültige Bewilli-



gungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 9.2.3 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Für Betriebszweigauswertungen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des auf das ausgewertete Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis für Beratungsleistungen zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Umfang getrennt für die beantragten Leistungen darzustellen.

Dem Verwendungsnachweis für sonstige Beratungsleistungen sind nach

- Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 die Bestätigungen der zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung über die fachliche Notwendigkeit und die Erfüllung der konzeptionellen Anforderungen beizulegen;
- Nr. 3.2.5 die Abrechnungen der Telefonanbieter zum Nachweis der Gesprächsminuten beizulegen.

#### 9.2.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt

- für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr zu festen Terminen in vier Raten bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für Betriebszweigauswertungen nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für sonstige Beratungsleistungen bis zu 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrages auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

#### 9.2.5 Prüfungsrecht

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Staatsministerium, der Bayerische Oberste Rechnungshof einschließlich deren nachgeordneten Behörden und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und die von ihm zur Er-

bringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

#### **10. Weiterleitung der Zuwendung**

Wird die Beratungsleistung nicht vom anerkannten Beratungsunternehmen selbst, sondern von einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Anerkennungsbescheides<sup>6</sup> und des Förderbescheides eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist.

#### **11. Sonstige Bestimmungen**

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen bis 31. Dezember 2026 aufzubewahren.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

#### **12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2013 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

---

<sup>6</sup> Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung – Beratungsanerkennungsrichtlinie (BerAnerkR) vom 13.09.2012, Az.: A-7171-1/62